

Entwurf

Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler in Frankfurt am Main

Gemäß §§ 22, 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 19. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542ff) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 / Nr. 225) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1, 22, 44 Abs. 5 und 42 Abs. 3 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 Hessisches Verkündungswesen Digitalisierungsgesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird verordnet:

§ 1 Schutzgüter

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler festgesetzt.
- (2) Die örtliche Lage und genauere Beschreibung der einzelnen Naturdenkmäler ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte in Zusammenhang mit den als Anlage 2 angehängten Objektblättern.
- (3) Die Übersichtskarte und die Objektblätter sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Objektblätter werden beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Untere Naturschutzbehörde, Galvanistraße 28, Zimmer 122, 60486 Frankfurt am Main archivgemäß verwahrt. Sie können bei dieser Behörde während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (4) Die Naturdenkmäler sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzgrund

- (1) Der Grund der Unterschutzstellung ist der Übersichtstabelle Anlage 1 und den jeweiligen Objektblättern zu entnehmen.
- (2) Der Schutz der zu Naturdenkmälern erklärten Einzelbäume erstreckt sich auf einen 15 Meter Umkreis des Stammes/ der Außenflächen der Stämme bei mehrstämmigem Wuchs.
- (3) Bei sonstigen Naturdenkmälern, insbesondere flächenhaften und geologischen Objekten, ergibt sich der Schutzbereich aus den als Anlage 2 angehängten Objektblättern.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler und der Bestandteile ihrer geschützten Umgebung ist verboten.
- (2) Ferner sind alle Handlungen die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen verboten. Dies umfasst insbesondere:
 1. Teile der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung zu entfernen, abzuschlagen oder diese in anderer Weise zu beschädigen;
 2. an den Naturdenkmälern oder in der geschützten Umgebung Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
 3. die Bodengestalt im Wurzelbereich der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung durch Aufgraben, Umgraben, Abgraben, Auffüllung, Ablagern, Verdichten oder sonstige Maßnahmen zu verändern;
 4. die Naturdenkmäler zu betreten, zu besteigen oder außerhalb der offiziellen Wege zu befahren;
 5. Pflanzen oder Pflanzteile einzubringen oder zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 6. im Umkreis von 15 Metern um das Naturdenkmal offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
 7. Stoffe wie beispielsweise Dünger, Pflanzenschutzmittel, Streumittel für den Winterdienst in den Boden einzubringen, auf die Naturdenkmäler aufzubringen oder im Umkreis von 15 Metern zu lagern und
 8. die Ablagerung von Müll (außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen) oder von sonstigen Gegenständen auf den Naturdenkmälern oder in ihrer geschützten Umgebung.

§ 4 Genehmigungsfreie Handlungen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 bleiben folgende Handlungen:

1. Die von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. die behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderung;
3. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren;
4. die weitere rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen und der Freiflächen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb des Schutzbereiches vorhanden waren, soweit diese unverändert bleiben;
5. wissenschaftliche Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;
6. die weitere Nutzung der Parkanlagen, Straßen und Verkehrsflächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
7. die weitere rechtmäßige Nutzung der Bäume und des geschützten Bereiches durch die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in bisheriger Art und Umfang;
8. die Verwertung des Holzes bei natürlichem Absterben oder Windwurf.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c) HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt und diese Handlung nicht durch § 4 dieser Verordnung zugelassen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung

- (1) Folgende Verordnungen im Geltungsbereich der Stadt Frankfurt am Main werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben:
 1. die Verordnung vom 14. Juli 1936.
 2. die Verordnung vom 17. Februar 1937.
 3. die Verordnung vom 04. Januar 1953.
 4. die 1. Nachtragsverordnung vom 03. November 1953.
 5. die 2. Nachtragsverordnung vom 05. Dezember 1962.
 6. die 3. Nachtragsverordnung vom 24. Juli 1971.
 7. die Verordnung vom 23. Dezember 1980.
 8. die Verordnung vom 12. Februar 1990.
 9. die Verordnung vom 05. Februar 1991.
 10. die Verordnung vom 16. November 1993.
- (2) Zu Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 der aufgehobenen (Nachtrags-) Verordnungen: Die gelöschten Naturdenkmäler sind als Anlage 3 beigefügt.
- (3) Zu Nr. 2, 6, 7, 8 und 9 der aufgehobenen (Nachtrags-) Verordnungen: Werden Naturdenkmäler aus der in Absatz 1 genannten Verordnung erneut wieder ausgewiesen, sind diese in Anlage 1 beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.